

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 11/65

in der Zulassungssache

des früheren Rechtsanwalts Dr. Siegfried S [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer B [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, B [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 27. September 1965 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte Dr. Wedesweiler, Dr. Roesen und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler und Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. April 1965 ergangene Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte Berlin aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der in dem Gutachten des Vorstands der Antragsgegnerin vom 28. Dezember 1964 angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.

Die Gerichtskosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 50 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat am 5. Oktober 1964 seine Wiederzulassung als Rechtsanwalt bei den Westberliner Gerichten beantragt. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat sich in seinem Gutachten vom 28. Dezember 1964 gegen die Zulassung ausgesprochen. Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof

- 3 -

hat den Antrag zurückgewiesen und festgestellt, daß der vom Vorstand der Antragsgegnerin angeführte Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliege. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Sie ist zulässig und auch begründet.

1. Der im Jahre 1909 geborene Antragsteller war seit 1935 Rechtsanwalt in Berlin. Während des Krieges war er dort Soldat und übte daneben seinen Anwaltsberuf aus. Nach seiner Entlassung aus französischer Kriegsgefangenschaft im Sommer 1946 wurde er Mitte 1947 wieder als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen und zugleich zum Notar bestellt. Am 15. Februar 1955 verzichtete er mit Rücksicht auf das damals gegen ihn eingeleitete (unten erörterte) Strafverfahren auf seine Zulassung als Rechtsanwalt und auf das Notariat. Seitdem ist er juristischer Mitarbeiter bei Berliner Rechtsanwälten.

Seit 1939 war der Antragsteller mit einer Ungarin verheiratet. Die Ehe, aus der drei Kinder stammen, wurde im Jahre 1952 geschieden. Im Jahre 1957 heiratete er seine jetzige Frau.

Von 1949 bis Anfang 1955 verfiel er mehr und mehr der Trunksucht. In dieser Zeit beging er wiederholt Straftaten und ehrengerichtliche Verfehlungen:

Im Jahre 1949 wurde er wegen Trunkenheit am Steuer mit 40 DM Geldstrafe, 1951 wegen unbefugter Überlassung eines Kraftfahrzeugs an eine Person ohne Führerschein mit 50 DM Geldstrafe, 1952 wegen Fahrens eines Kraftwagens in Volltrunkenheit mit 14 Tagen Haft bestraft.



Im ehrengerichtlichen Verfahren erhielt er im Jahre 1951 einen Verweis und 500 DM Geldstrafe, weil er mehrmals in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand als Verteidiger vor Gericht aufgetreten war und am 5. Januar 1950 einen Zusammenstoß mit dem Generalstaatsanwalt L. [REDACTED] gehabt hatte. Im Jahre 1953 wurde er ehrengerichtlich mit einem Verweis und einer Geldstrafe von 700 DM bestraft, einmal wegen der den gerichtlichen Strafen von 1949 und 1952 zu Grunde liegenden Vorfälle, zum anderen, weil er u.a. im Mai 1951, von seiner Sekretärin wegen Trunkenheit in seiner Wohnung eingeschlossen, sich an einem Bettlaken aus einem Fenster im 2. Stock herunterzulassen versuchte, dabei herabstürzte, sich den Knöchel brach und Polizei und Feuerwehr zum Eingreifen veranlaßte.

Im Jahre 1952 erhielt er vom Kammergerichtspräsidenten einen Verweis wegen unsorgfältiger Amtsführung als Notar.

Von September 1954 bis Februar 1955 gehörte er zu einem Personenkreis, der mindestens 5 000 l sowjetzonalen Branntwein illegal in die Bundesrepublik eingeführt und abgesetzt hat. Dem Antragsteller oblag dabei der Absatz des Branntweins sowie das Kassieren und Verteilen des Erlöses. Im Februar 1955 wurde die Tat entdeckt und der Antragsteller 24 Tage lang in Untersuchungshaft genommen. Durch rechtskräftiges Urteil vom 6. Juli 1962 wurde er wegen gemeinschaftlichen Devisenvergehens, unter Zubilligung verminderter Zurechnungsfähigkeit infolge chronischen Alkoholismus, mit 3 Monaten Gefängnis und 4 000 DM Geldstrafe bestraft. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet, die Gefängnisstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Am 21. September 1964 wurde sie gnadenweise erlassen.

2. Der Senat hat den Antragsteller persönlich vernommen. Er hat weiter die Schriftstücke urkundlich gewürdigt, die der Antragsteller in der Beschwerdeinstanz überreicht hat (eidesstattliche Versicherungen verschiedener Personen und psychiatrisches Gutachten Dr. March). Gegenstand der Beweisaufnahme waren ferner die vorliegenden Akten (Personalakten des Antragstellers beim Kammergericht und bei der Antragsgegnerin, Strafakten 21 KMs 7/55 LG Hannover, Akten des Ehrengerichtshofs).

3. Auf Grund dieser Beweisaufnahme ist der Senat zur Überzeugung gelangt, daß dem Antragsteller die Zulassung als Rechtsanwalt nicht mehr wegen Unwürdigkeit zu versagen ist.

Die früheren Verfehlungen des Antragstellers in der Zeit seiner Trunksucht von 1949 - 1955 sind allerdings nicht leicht zu nehmen und hätten damals die Annahme seiner Unwürdigkeit unbedenklich gerechtfertigt. Sie erscheinen jedoch heute in milderem Lichte, nachdem der Antragsteller sich inzwischen 10 Jahre lang tadelfrei geführt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann längeres Wohlverhalten vielfach eine mildere Beurteilung vergangener Verfehlungen rechtfertigen (vgl. BGHZ 34, 252, 253; 39, 110, 115; Ehrenger. Entsch. Bd. VI S. 67, 70; Bd. VII S. 1, 3, 6-7; Beschlüsse des Senats vom 11. Dezember 1961 - AnwZ (B) 33/61 - und vom 31. Mai 1965 - AnwZ (B) 4/65). Nach der Überzeugung des Senats ist das hier der Fall.

a) Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Antragsteller seit Februar 1955 seine krankhafte chronische Trunksucht überwunden hat und seitdem nicht wieder rück-

fällig geworden ist. Er hat somit eine sehr beachtliche Willenskraft bewiesen, wie sie erfahrungsgemäß bei Trinkern nur ganz selten zu beobachten ist. Er ist also nicht der anlage- und schicksalsmäßig unrettbar der Trunksucht verfallene Mensch, der er in der Zeit von 1949 bis 1955 zu sein schien. Er ist keine so labile Persönlichkeit, wie der Ehrengerichtshof angenommen hat.

b) Die Gründe, die den Antragsteller dazu geführt haben, mehrere Jahre lang dem Alkohol zu verfallen, lagen nach der Überzeugung des Senats weniger in der Persönlichkeit des Antragstellers als in äußeren Umständen.

aa) Schon während des zweiten Weltkrieges stand der Antragsteller unter ständiger seelischer Anspannung, weil er in zahlreichen Fällen Verfolgte des Naziregimes gegen die damaligen Machthaber verteidigte und dabei erhebliche eigene Gefährdung in Kauf nahm. Um dieser Anspannung zu entfliehen, begann er schon damals, dem Alkohol zuzusprechen.

bb) Nach dem Kriege stand er zunehmend unter dem seelischen Druck der Krise seiner 1. Ehe, die schließlich dazu führte, daß seine Frau ihn verließ und daß die Ehe geschieden wurde.

cc) Kurz nach der Währungsreform geriet er in wirtschaftliche Schwierigkeiten dadurch, daß er kurzfristig 5 000 DM aufbringen mußte, um den Wiedergutmachungsanspruch des früheren jüdischen Eigentümers seines Hauses abzufinden.

dd) Schließlich nahm er auch nach 1945 wieder per-

sönliche Gefährdung dadurch auf sich, daß er nunmehr vor Gerichten im Sowjetsektor von Berlin Personen verteidigte, die wegen Verbrechen im Zusammenhang mit der sog. Machtübernahme im Jahre 1933 angeklagt waren.

All diese äußeren Schicksalsschläge und Schwierigkeiten haben ihn dann zunehmend auf den Weg des Alkoholismus gebracht und zwar in solchem Ausmaß, daß seine Einsichts- und insbesondere Willensfähigkeit in diesen Jahren in krankhafter Weise erheblich vermindert war.

c) Seit seiner Abkehr vom Alkohol im Jahre 1955 hat sich die Persönlichkeit des Antragstellers nach der Überzeugung des Senats weitgehend gewandelt und gefestigt. Der Antragsteller hat sich in den letzten 10 Jahren tadelfrei geführt. Er ist in dieser Zeit zunächst bei Rechtsanwalt Junge und, nach dessen Tode im Jahre 1963, bei Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] in Berlin zu deren vollster Zufriedenheit als juristischer Hilfsarbeiter tätig gewesen. Der Antragsteller hat sich, wie die von ihm vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ergeben, in den letzten Jahren das volle Vertrauen zahlreicher Mandanten erworben, deren Angelegenheiten er als Angestellter der genannten Rechtsanwälte bearbeitet hat. Diese Personen würden seine Wiederezulassung als Rechtsanwalt begrüßen und ihm Mandate anvertrauen.

Unter diesen Umständen vermag der Senat die Auffassung des Ehrengerichtshofs nicht zu teilen, daß auch jetzt noch das Vertrauen der Allgemeinheit in den Stand der Rechtsanwälte durch die Wiederezulassung des Antragstellers erschüttert würde.

d) Schließlich spricht für den Antragsteller, daß seine zweite Ehe glücklich verlaufen ist und daß er seine drei Kinder aus erster Ehe, die in seinem Haushalt aufgewachsen sind, gut erzogen hat.

Auch der persönliche Eindruck, den der Senat vom Antragsteller in der Verhandlung gewonnen hat, ist günstig. Er zeigte sich einsichtig und besonnen, beschönigte nichts und bestätigte das Bild einer in den letzten 10 Jahren geläuterten und gefestigten Persönlichkeit.

4. Bei dieser Sachlage glaubt der Senat, daß das frühere Verhalten des Antragstellers ihn heute nicht mehr als unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Nr. 5 BRAO), und daß ihm bei seinem Alter von jetzt 56 Jahren die Wiederm Zulassung als Rechtsanwalt nicht vorzuenthalten ist. Der Senat erwartet dabei, daß die Wiederm Zulassung, die den Antragsteller mit erhöhter Verantwortung belastet, ihn zugleich zusätzlich festigen und dazu führen wird, daß er das in ihn gesetzte große Vertrauen durch weitere tadelfreie persönliche Haltung und treuliche Erfüllung seiner anwaltlichen Pflichten rechtfertigt.

Heusinger

Wedesweiler

Roesen

Dr. Wintzer

Kirchhof

Spengler

Vogt